

Zur Frage der Jugendgerichte

Autor(en): **Beck, Gustav**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **13/1912 (1913)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

namentlich deshalb empfehlen, weil da Gelegenheit geboten wäre, dem Kinde die allergrößten Fehler einigermaßen abzugewöhnen, dann wäre es eher möglich, Familien zu finden, die geneigt sind, ein solches Kind aufzunehmen, während sie sich hiezu nicht entschliessen können, wenn es direkt von den pflichtvergessenen Eltern wegkommt.

Könnte nicht unsere Gesellschaft mit dem schweizerischen Armen Erzieherverein, mit den Direktionen der Anstalten und der Anstaltskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung treten, um die Organisation der Anstalten gründlich und allseitig zu beraten und hierauf Vorschläge den Kantonsregierungen und dem Bundesrate einzureichen? Die kommende Strafrechtsreform ist erst dann ein wirklicher Fortschritt, wenn auch das Anstaltswesen gut eingerichtet ist; sonst haben wir ein Messer ohne Klinge.

Zu These V möchte ich bemerken: Die Strafverschärfung, die viel für sich hat, ist zu Beginn des Aufenthaltes in der Anstalt anzuwenden, damit der Delinquent merkt, daß die Schuld gesühnt sein muß. Später mögen solche Maßnahmen schwinden, damit die Liebe, die den Zögling umgibt, ihm zum Bewußtsein bringt, dass man in ihm eigentlich edle Gefühle erwecken und daß man ihn zu einem tüchtigen Menschen, an dem die andern ihr Wohlgefallen haben, heranziehen will.

Schließlich möchte ich noch allgemein bemerken, daß wir uns immer gegenwärtig halten, was der begeisterte Jugendfreund Agahd einmal geschrieben hat: „Gesetze an sich helfen noch nicht, so sehr man an ihre erzieherische Wirkung glauben möchte. Menschen müssen wir haben, welche begreifen und tief im Herzen fühlen, was dem Kinde not tut.“

7. Zur Frage der Jugendgerichte.

Von Dr. med. Gustav Beck in Bern.

Leitsätze.

1. Die pflicht- und gesetzwidrigen Handlungen Minderjähriger sind nicht vom Vergeltungsstandpunkt, sondern vom Sicherungsstandpunkt zu beurteilen. Denn die tägliche Erfahrung

Conclusions.

1. Les infractions au devoir et à la loi commises par des mineurs ne doivent pas être jugées du point de vue de la punition, mais bien de celui de la prévention. Car l'expérience de

lehrt, daß die Menschen um so leichter sich an derartige Handlungen gewöhnen, demnach zu Gewohnheitsverbrechen heranwachsen, in je jüngerem Alter sie solche Handlungen erstmalig erfolgreich begehen.

2. Die beste Sicherung besteht in der Erziehung des Menschen zur Verantwortlichkeit für die Folgen seiner den Mitmenschen gegenüber verübten Handlungen, sofern eine solche Erziehung überhaupt noch als möglich erscheint.

3. Diese moralische Erziehung, die als eine Erziehung zur Rechtspflege zu bezeichnen ist, kann nicht der Volksschule zugemutet werden, da nur unter spezieller Berücksichtigung der Individualität des zu erziehenden jungen Menschen von der moralischen Erziehung ein bleibender Erfolg erwartet werden kann. Sie muß daher von den natürlichen Vormündern (Eltern) oder von Personen ausgeübt werden, die deren Stelle von Gesetzes wegen (Vormund, Waisenvogt) oder berufsmäßig (Vorsteher disziplinarischer Internate) vertreten.

4. Ihre Organisation untersteht daher nicht der Erziehungsdirektion, sondern der Justizdirektion, welcher ohnehin das Vormundschaftswesen als Bestandteil des Zivilrechts unterstellt ist.

5. Da es untunlich ist, jedem eines natürlichen Vormundes entbehrenden Menschenkinde einen eigenen Vormund zu bestellen, so ist hiefür die Einführung des Instituts der Berufsvormundschaft erforderlich, wobei es sich empfiehlt, rücksichtlich der Wahl und der Amtsdauer der zu einem derartigen Amte berufenen Personen, das Geschlecht und die Altersstufe der ihnen zu unterstellenden Mündel zu berücksichtigen.

6. Sämtl. Berufsvormünder eines Gerichtsbezirks sind einem im Bezirk

tous les jours enseigne que l'homme s'habitue d'autant plus facilement à ce genre d'actes, se transformant en délits d'habitude, qu'ils ont été accomplis la première fois, avec succès, au temps de la jeunesse.

2. La meilleure prévention consiste à développer chez l'homme le sentiment de sa responsabilité en vue des conséquences des actes accomplis vis-à-vis d'autrui, en tant qu'une semblable éducation paraît encore possible.

3. Cette éducation morale, qui doit être caractérisée comme une éducation pour le droit et la justice, ne saurait être réclamée de l'école populaire, vu qu'on ne peut attendre pour le jeune homme un résultat moral durable qu'en tenant spécialement compte de son individualité. Cette éducation ne peut donc être donnée que par les tuteurs naturels de l'enfant (parents) ou par des tuteurs intermédiaires (Directeurs d'institutions correctionnelles).

4. Son programme d'action doit donc ne pas dépendre de la direction de l'éducation, mais de celle de la justice, à qui incombe d'ailleurs l'organisation tutélaire comme section du droit civil.

5. Comme il n'est pas possible de désigner un tuteur spécial pour chaque enfant privé de ses tuteurs naturels, il convient de recourir à l'institution de tuteurs professionnels, dont le choix et la durée de leurs fonctions doivent dépendre du sexe et de l'âge des mineurs qui leur sont confiés.

6. Tous les tuteurs en charge d'un district judiciaire sont placés sous la

wohnenden Obmann, dem Generalvormund des Bezirks, zu unterstellen.

7. Ist eine minderjährige Person einer rechtsbrecherischen Handlung verdächtig, so ist deren Vormund zu deren provisorischer Verhaftung ermächtigt, aber nur insofern dies zur Ermittlung des Tatbestandes unbedingt notwendig erscheint. Er ist zu sofortiger Anzeige der rechtsbrecherischen Handlung an den Generalvormund und eventuell zur Verhaftung des Täters verpflichtet.

8. Der Generalvormund, der stets ein feingebildeter, jugendfreundlicher Jurist sein soll, amtet dem Delinquenten gegenüber unumschränkt als Untersuchungsrichter und als Oberrichter, allerdings unter dem Vorbehalt des Provisoriums seiner Verfügungen, die von einer höhern Behörde ratihabiert, modifiziert oder aufgehoben werden. (Obergericht, Justizdirektion, Kantonsregierung?) Bei den Verhören weiblicher Rechtsbrecher hat er stets einen weiblichen Berufsvormund beizuziehen. Er ist zuständig für die Beurteilung aller von Minderjährigen begangenen gesetzwidrigen Handlungen.

9. Sofern die kantonalen Ausführungsgesetze des Z.-G.-B. sich hiezu eignen, so sollte dem Generalvormund eine bezirksamtliche vormundschaftliche Behörde beigeordnet sein, deren Tätigkeit in der Aufsicht und Begutachtung aller im Bezirk erfolgten vormundschaftlichen Verfügungen bestünde. Der Vorsitz dieser Behörde wäre dem obersten Staatsbeamten des Bezirks (Regierungsstatthalter, Oberamtmanu usw.) übertragen.

10. Welcher Ansicht man über die Wünschbarkeit der von mir in obigen Thesen dargelegten Organisation der Jugendgerichte auch sein mag, soviel ist sicher, daß das Inkrafttreten des

dépendance d'un chef résidant dans le district, et qui en est le tuteur général.

7. Un mineur est-il accusé d'avoir commis un acte délictueux, son tueur n'est autorisé à le faire mettre en prison provisoire que si cet internement paraît absolument nécessaire pour la constatation du délit. Il doit donner immédiatement avis au tuteur général de l'acte incriminé et, éventuellement, de l'emprisonnement.

8. Le tuteur général, qui doit toujours être un juriste entendu et cultivé, ami de l'enfance, exerce ses fonctions vis-à-vis du délinquant d'une façon inconditionnelle, comme juge-instructeur et comme juge supérieur, sous réserve toutefois du caractère provisoire de ces décisions qui peuvent être confirmées, modifiées ou supprimées par une autorité supérieure (Tribunal cantonal, Direction de justice, Conseil d'Etat). Pour l'instruction d'une mineure, on doit toujours s'adjoindre une tutrice. Le tuteur général est compétent pour connaître juger de tous les actes délictueux commis par des mineurs. (No. 4 de l'ordre du jour de la 1^{re} assemblée générale).

9. En tant que les lois d'application du Code civile suisse le permettront, il devrait être adjoint au tuteur général une autorité tutélaire de district, à laquelle seraient confiés l'exercice de la surveillance ainsi que l'examen de toutes les dispositions prises en matière de tutelle dans le district. La présidence de cette autorité devrait être confiée au fonctionnaire supérieur du district, c.-à.-d. au préfet.

10. Quelque opinion qu'on ait concernant les vœux exprimés par le rapporteur dans les susdites thèses, en matière d'organisation de tribunaux pour mineurs, il n'en est pas moins

neuen Zivilgesetzbuches und der seit-her in allen Kantonen beratenen Ausführungsgesetze für die Sache des Jugendschutzes im allgemeinen, sowie auch für die aufs engste damit zusammenhängende Frage der Jugendgerichte eine gänzlich neue Grundlage für die Organisation der auf solche Ziele gerichteten Institute geschaffen haben. In allen derartigen Fällen aber tritt die Notwendigkeit in den Vordergrund, die Zahl der Personen kennen zu lernen, aus welchen die dem Organisationszwecke unterliegende Bevölkerung besteht. Da nun diese Kenntnis nur aus einer rationell betriebenen Statistik erworben werden kann, so stelle ich folgende Anträge:

A. Es möge die Versammlung den Wunsch ausdrücken, daß für den Zeitpunkt der im Jahr 1914 in Bern stattfindenden Landesausstellung eine mit dem 31. Dezember 1913 abschließende Minderjährigkeitsstatistik, bzw. speziell eine Statistik der des Jugendschutzes benötigten minderjährigen Bevölkerung angeordnet werden.

B. Es sei eine Kommission zu ernennen, die beauftragt würde, einerseits ein in erforderlicher Anzahl an die Gemeindeschreiber einer jeden Wohn-gemeinde zu verteilendes Fragenschema und andererseits ein zur statistischen Bearbeitung des einlangenden Beantwortungsmaterials dienendes Zähl-kartenschema auszuarbeiten.

C. Der Vorstand der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege sei zu beauftragen, ein Gesuch an das eidgenössische Justizdepartement zu richten, dahingehend, es möchten die kantonalen Regierungen von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, dasselbe auf gutfindende Weise nach bester Möglichkeit zu unterstützen.

certain que l'entrée en vigueur du nouveau Code civil suisse et les lois d'exécution qui ont été discutées dès lors au sein des cantons en matière de protection de l'enfance en général, comme aussi en ce qui concerne la question connexe des tribunaux pour mineurs, ont créé une base absolument nouvelle pour l'organisation d'institutions visant de tels buts. Dans tous les cas de ce genre apparaît en premier lieu la nécessité de connaître le nombre des personnes qui peuvent rentrer dans le cadre et le but de l'organisation projetée. Cette connaissance ne pouvant s'acquérir que par une statistique établie rationnellement, nous formulons les propositions suivantes en ce qui concerne le No. 4 de l'ordre du jour.

A. L'assemblée exprime le vœu que pour l'époque de l'Exposition nationale suisse qui aura lieu à Berne en 1914, il soit établi une statistique s'arrêtant au 31 décembre 1913 et s'étendant spécialement à tous les mineurs ayant besoin d'être placés sous la protection d'une tutelle spéciale.

B. Une commission sera nommée avec charge d'expédier en nombre suffisant, aux secrétaires communaux de chaque commune de résidence, un questionnaire, et de rédiger en outre un projet de carte pour le dépouillement et la mise en œuvre des matériaux recueillis.

C. Le comité de la Société d'hygiène scolaire est chargée de communiquer au Département fédéral de justice les projets de questionnaire et de carte de dépouillement, en le priant de s'adresser aux gouvernements cantonaux pour leur donner connaissance du projet et leur demander de bien vouloir favoriser ce travail dans la mesure du possible et de la manière qui leur semblera le mieux répondre au but proposé.

Man schrieb den 1. Oktober 1906. Ich war berufen, an jenem Tage in der Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht zu Chur ein Referat zu halten über „Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter mit Bezugnahme auf die Gründung und Unterhaltung von Zwangsversicherungsanstalten unter Mithilfe des Bundes auf Grundlage des Art. 64 der Bundesverfassung“. Ich beschloß mein Referat mit folgenden Thesen:

1. Nebst dem Art. 64 der Bundesverfassung kommen hauptsächlich als Grundlage der anzustrebenden Ordnung die Art. 367 und 368 (Abt. Vormundschaft), 284 und 285 (Elterliche Gewalt) des schweiz. Zivilgesetzbuches¹⁾ in Betracht. Auf Grund dieser Artikel ist dafür zu sorgen, daß alle Minderjährigen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Vermögensbesitz die ihnen schuldicke Fürsorge für ihre geistige und leibliche Wohlfahrt erhalten.

2. Diese Fürsorge soll sich einerseits auf die nicht unter elterlicher Gewalt stehenden, vermögenslosen, andererseits auf alle jene Minderjährigen erstrecken, die einer gesetzwidrigen Handlung für schuldig befunden werden. Es soll aber die Fürsorge für jede dieser beiden Kategorien auf verschiedene Weise zweckentsprechend organisiert werden.

3. Es empfiehlt sich, diese Doppel-Aufgabe einer besondern Vormundschaftsbehörde zu überweisen, die neben den gewöhnlichen Vormundschaftsbehörden speziell dafür zu sorgen hat,

a) daß in prophylaktischem Sinn die vermögens- und elternlosen Kinder bis zum erwerbsfähigen Alter vor den zur Kriminalität führenden sittlichen Abwegen bewahrt bleiben,

b) daß in therapeutischem Sinn dem eines Deliktes für schuldig befundenen Minderjährigen diejenige Behandlung, eventuell Zwangserziehung zuteil werde, die dem Charakter seines Deliktes und seinem bisherigen Verhalten entspricht und am besten geeignet ist, ihn zu einem geordneten Leben zurückzuführen.

4. Das richterliche Urteil hat daher bei sämtlichen minderjährigen Delinquenten nur den Tatbestand des Deliktes festzustellen. An Stelle der Strafe tritt die Überweisung des Delinquenten an die Vormundschaftsbehörde behufs zweckentsprechender Behandlung.

¹⁾ Heute würde ich noch den Art. 373 und die Art. 283 und 289 beifügen.

5. Der gleichen neuen Vormundschaftsbehörde ist auch die Entscheidung der Frage zuzuweisen, ob ein Kind (Minderjähriger) gemäß den Bestimmungen der Art. 284 und 285 der elterlichen Gewalt zu entziehen sei.

6. Der Bund hat die Kantone in der Untersuchung über den eventuellen Umfang der Tätigkeit dieser neuen Vormundschaftsbehörde und in deren zweckentsprechenden Organisationen zu unterstützen und später für deren Durchführung Hilfe zu leisten, soweit solche im Interesse der Sache erforderlich erscheint. Die eventuell von den Kantonen in dieser Richtung angeordneten Maßregeln sind vom Bunde zu genehmigen.

Keiner der beiden Korreferenten fand sich veranlaßt, auf die Begutachtung meiner Thesen einzutreten, obschon ihnen der Wortlaut derselben wie auch mein ganzes Referat mehrere Wochen vor der Sitzung zugekommen war; sondern sie beschränkten sich darauf, die Unterstützung des Bundes zur Errichtung zweckentsprechend geeigneter Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder und zur Korrektio n verurteilter jugendlicher Verbrecher zu verlangen und den Zentralvorstand des Vereins zu beauftragen, die zur Verwirklichung dieses Postulates erforderlichen Schritte einzuleiten und in dieser Richtung einige von den meinigen natürlich gänzlich abweichende Thesen zu formulieren.

Trotz dieser Verschiedenheiten wurden dann sämtliche Thesen, sowohl die meinigen als die ihrigen en bloc und ohne weitere Diskussion der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt und von ihr pflichtschuldigst, da kein Gegenantrag vorlag, einstimmig angenommen, womit de facto ein ehrsames Begräbnis meiner Thesen vollzogen wurde.

Und dennoch bin ich heute fester denn je überzeugt, daß nur mittelst einer zweckmäßigen Ausgestaltung des Vormundschaftswesens der Jugendschutz sich derart verwirklichen läßt, daß dem Menschenkind ein von der Geburt bis zur Großjährigkeit reichender, nach jeder Richtung hin wirkender Schutz seiner Interessen zuteil werde, mag das Menschenkind in objektiver oder subjektiver Hinsicht eines solchen bedürftig sein, m. a. W. mag dasselbe Gegenstand oder Selbsttäter pflicht- oder rechtswidriger Handlungen geworden sein.

Da die von der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege für den 11. und 12. Mai anberaumte Versammlung sich nicht mit der allgemeinen Frage des Jugendschutzes, sondern speziell nur mit

der Frage des Jugendgerichts befassen wird, so ist es selbstverständlich, daß das nachfolgende Referat sich vorwiegend mit der vorhin als „subjektiv“ bezeichneten Seite des Jugendschutzes, d. h. mit der Frage beschäftigen wird:

„In welcher Weise sollen die jugendlichen Personen behandelt werden, die der Verübung pflicht- oder gesetzwidriger Handlungen bezichtigt werden und eventuell für solche Handlungen bestraft werden sollen?“

Jede von Seite einer beliebigen Person begangene rechtsbrecherische Handlung durchläuft die Instanzen: Anzeige, Klage, Untersuchung des Tatbestandes, Gerichtssitzung, Urteil. Wenn nun das Vormundschaftsinstitut bei jedem pflicht- oder rechtswidrigen Verhalten eines Minderjährigen gestattet, einen gleichen oder ähnlichen Instanzenzug einzuhalten, so gewinnen wir hiebei den eminenten Vorteil, daß wir vermöge des nunmehr zur Rechtskraft gelangten schweiz. Z. G. B. für die Jugend-Gerichtbarkeit ein gleichartiges Verfahren einschlagen können, ohne uns um die Verschiedenheit und Zweck-„Unmäßigkeit“ der kantonalen Strafgesetze weiter bekümmern zu müssen. Diese Instanzen wollen wir nun vom vormundschaftlichen Standpunkt etwas näher untersuchen und beleuchten.

1. Die Anzeige: Diese kann hier wie im üblichen Strafverfahren jeder Bürger, also auch ein Polizeidiener machen, zu dessen Kenntnis das pflicht- oder rechtswidrige Verhalten eines Minderjährigen gelangt. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich an den Vormund zu richten, sei dies eine elterliche oder von höherer Seite als Vormund bestellte Person. Unter „pflichtwidrigem“ Verhalten verstehe ich z. B. vom Mündel, an Menschen, Tieren oder Sachen verübte Roheiten, ferner kleine unzulässige Mauseereien, Betrügereien und Lügen, Trunkenheit etc., überhaupt gerichtlich nicht verfolgbare, jedoch tadelnswerte Handlungen, die beweisen, daß der fehlbare Minderjährige sich bereits auf moralischen Irrwegen befindet. Wird bei öfterem Beobachten solcher Handlungen seitens einer erwachsenen Person die Anzeige an den Vormund unterlassen, so soll die betreffende Person vom Vormund zur Verantwortung gezogen und eventuell von höherer Stelle mit Geldbuße bestraft werden können. Vorausgeschickt sei hier die Bemerkung, daß dem Vormund kraft seiner vormundschaftlichen, bzw. elterlichen Gewalt gegenüber solchem pflichtwidrigen Verhalten seines Mündels das Züchtigungs-

recht zusteht, jedoch nur insoweit jegliche Schädigung der Gesundheit des Mündels hierbei ausgeschlossen wird. Die Betätigung des Züchtigungsrechts von Seite des Vormundes sistiert vorläufig den weiteren Instanzenzug.

2. Die Klage, richtiger gesagt: „Die Verklagung“. Sie hat nur dann, aber dann unter allen Umständen zu erfolgen, wenn eine im Strafgesetz vorhergesehene rechtswidrige von Seite des Mündels begangene Handlung, sei's per Anzeige, sei's ohne eine solche zur Kenntnis des Vormundes gelangt ist. An wen die Klage zu richten ist, wird unter Nr. 3 besprochen werden. Zu leisten hat sie der (natürliche oder bestellte) Vormund und nur dieser.

Da die zweckentsprechende Bestellung eines Vormundes für alle Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, die feste Grundlage meines jugendgerichtlichen Gebäudes bildet, so muß den Anforderungen, die an diese Persönlichkeit zu stellen sind, eine ausführliche Besprechung gewidmet werden. Ihr mag indessen die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß alles, was ich über die Qualifikation des Vormundes zu sagen habe, sich auf die Vormundschaft vermögensloser Mündel bezieht, deren „persönliche Interessen“ in diesem Falle als alleinige übrig bleiben, die der Vormund nach Art. 367 des Z. G. B. zu wahren hat. Es wäre aber ein großer Irrtum, zu glauben, daß seine Amtsführung nun um so leichter sei, weil er kein Mündel-Vermögen zu verwalten habe. Das direkte Gegenteil ist der Fall, sofern unter der „Wahrung persönlicher Interessen“ kaum etwas anderes zu verstehen ist als die Sorge für gute Ausbildung des Mündels in körperlicher, moralischer und beruflicher Beziehung. Denn für vermögliche Kinder wird in der Regel der eigene Vater als Vormund bestellt oder sie werden im Waisen-Falle in Familien oder Privatanstalten derart untergebracht, daß sich der Vormund der Sorge und Verantwortung für ihre gute Erziehung als enthoben betrachten kann. Unvergleichlich viel schwerer belastet aber diese Verantwortung den Vormund eines vermögenslosen Kindes, namentlich, wenn dasselbe wie so häufig unter der Gewalt gewissenloser Eltern sich befindet oder als vater- und mütterloses Waisenkind von seiner Gemeinde- oder Waisenbehörde als Verdingkind in Gott weiß welcher Weise untergebracht wurde. Die „Wahrung der persönlichen Interessen“ des Mündels erfordert demnach in jenen Fällen, wo er effektiv dieser

Wahrung benötigt ist, von Seite des Vormundes weit höhere und wertvollere Eigenschaften als die Wahrung der Vermögensinteressen, zu welcher schließlich jeder Bürger befähigt ist, der etwas von Buchführung versteht.

Nun besagt Art. 368 des Z. G. B.: „Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet,“ ferner Art. 379: „Als Vormund hat die Vormundschaftsbehörde eine mündige Person zu wählen, die zu diesem Amte geeignet erscheint,“ und ferner Art. 382: „Zur Übernahme dieses Amtes sind verpflichtet die männlichen Verwandten, sowie alle in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, die in dem Verwandtschaftskreise wohnen.“ Und nun ist noch Art. 416 anzuführen, der besagt: „Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird,“ über eine dem Vormund eines vermögenslosen Kindes zu gewährende Entschädigung sich dagegen vollständig ausschweigt, obschon dessen Amt, sofern es zweckentsprechend und gewissenhaft geführt wird, sich bei weitem schwieriger und um so dornenvoller gestaltet, in je vorgerückterem Alter sich der ihm unterstellte Mündel befindet.

Aus der Zusammenstellung der vorhin aufgezählten Artikel des Z. G. B. geht nun hervor, daß dem Gesetzgeber des Z. G. B. zwar das Verdienst zukömmt, den kantonalen Gesetzgebern den Weg zu einer rationellen Ausgestaltung des Vormundschaftswesens rücksichtlich der „Wahrung der persönlichen Interessen“ des Mündels geöffnet zu haben, tatsächlich aber nach dieser Richtung sich passiv verhalten hat, offenbar in der Absicht, den kantonalen Gesetzgebungen die weitere Ausbildung des Vormundschaftswesens anheim zu stellen. Immerhin wäre es von Nutzen gewesen, wenn dem Art. 416 noch ein Alinea ungefähr folgenden Inhaltes beigefügt worden wäre: „Auch bei Vermögenslosigkeit des Mündels hat der Vormund Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Betrag die Vormundschaftsbehörde der betreffenden Gemeinde festzusetzen hat und aus öffentlichen Mitteln entrichtet werden soll.“ Es wäre damit wenigstens der Grundsatz festgenagelt worden, daß die „Wahrung der persönlichen Interessen“ mindestens die nämliche gesetzgeberische Würdigung verdient wie diejenige der „Vermögensinteressen“.

Item, es bleibt jetzt nichts anderes übrig, als die Sache nach der vom Z. G. B. geschaffenen Decke zu strecken, wozu in den bisher ausgearbeiteten Ausführungsgesetzen des Kantons einige schüchterne Anfänge zu bemerken sind, die hoffentlich durch Vollziehungsverordnungen sich ergänzen und zu einem zweckentsprechenden Ziele sich hinführen lassen.¹⁾ Dieses Ziel erblicke ich in der Berufsvormundschaft, denn es ist sofort klar, daß man nicht jedem der vielen Tausende im Lande herum zerstreuten halberwachsenen, mittellosen Menschen männlichen und weiblichen Geschlechts einen besonderen hiezu geeigneten Vormund bestellen kann, der sich verpflichten muß, dieses schwierige Amt ohne irgend welche Entschädigung dem Sinn und Geist des Art. 368 entsprechend zu verwalten. Einem Berufsvormund dagegen, worunter eine männliche oder weibliche Person²⁾ zu verstehen ist, die ihre ganze Tätigkeit auf die Führung eines solchen Amtes konzentriert und derart honoriert ist, daß sie darin ihren Lebensunterhalt finden kann, wird man je nach Umständen 10 bis 20, in Städten vielleicht noch erheblich mehr Mündel unterstellen können und wird unter der vorhin genannten Bedingung „hiezu geeignete“ Personen genug finden, die sich diesem zwar verantwortungsvollen, aber segensreichen und ehrenvollen Amte, dessen soziale Wichtigkeit von keinem andern übertroffen wird, mit Freude und Hingebung widmen werden. Ich füge nur noch bei, daß zufolge authentischer Jahresberichte, die von Seite der Jugendschutz-Behörden, -Kommissionen etc. aus Gegenden, wo solche Berufsvormundschaften bereits existieren, namentlich aus den Vereinigten Staaten, wo dieses Institut schon seit einer Reihe von Jahren unter der Benennung der „probation-officers“ bekannt ist, die denkbar günstigsten Erfahrungen über die Wirksamkeit dieses Instituts vorliegen.

Ich nehme nun den oben unter Nr. 2 verlassenen Faden wieder auf, der uns die Reihenfolge der jugendgerichtlichen In-

¹⁾ Ich kann wahrlich die allerdings unbescheidene Bemerkung hiebei nicht unterdrücken, daß man seit dem Jahre 1906 Zeit genug gehabt hätte, der Frage des Jugendschutzes überhaupt und speziell derjenigen der Jugendgerichte eine auf den Vorentwurf des Z. G. B. sich stützende formvollendete Gestaltung zu geben, wenn der damalige Vorstand des Vereins für Gefängniswesen meinen, auf der Grundlage einer sorgfältigen statistischen Arbeit beruhenden Thesen die ihnen zukommende Beachtung und Beratung hätte zuteil werden lassen.

²⁾ Vermöge des Wortlauts des Art. 379 sind auch Frauen zur Übernahme von Vormundschaften befähigt.

stanzen und die Anforderungen erkennen läßt, die an die Persönlichkeiten zu stellen sind, denen die Erledigung dieser Instanzen von Amtes wegen obliegen würde.

3. Die Untersuchung des Tatbestandes. Aus den in Nr. 1 und 2 dargelegten Erörterungen geht mit Selbstverständlichkeit hervor, daß diese neue Instanz erst und nur dann zur Geltung gelangt, wenn der Mündel nicht bloß wegen pflichtwidrigen Verhaltens, sondern wegen einer wirklich gesetzwidrigen Handlung, wegen deren er nach bisheriger Übung verhaftet werden müßte, zur Rechenschaft gezogen werden soll.

Die Klage oder Verklagung hat der Vormund in diesem Falle an den bisher sog. Jugendrichter zu stellen, dem ich aber die Bezeichnung „Generalvormund“ beilege, um dem einzuhaltenen Verfahren von vornherein den strafrechtlichen Charakter zu benehmen und dasselbe, vorläufig wenigstens, zu einem formlos administrativen stempeln zu können. Eine zu diesem Amte „geeignete“ Persönlichkeit zu bestellen ist ebenfalls von der äußersten Wichtigkeit, dies um so mehr, als ich diesen Generalvormund noch mit einer Menge zivilrechtlicher, den Kinder- und Frauenschutz betreffender Funktionen belasten möchte, die aber mehr in das Gebiet nach obiger Definition als objektiv bezeichneten Fürsorge gehören und daher als nicht in den Rahmen dieses Referates gehörend unerörtert bleiben müssen. M. E. kann demnach hiefür nur ein Jurist in Betracht kommen und zwar ein solcher, der die jugendlichen Seelen gemütvoll und zugleich charakterfest anzupacken versteht. Für jeden Amts- oder Gerichtsbezirk ist ein solcher Generalvormund zu ernennen, dem gegenüber sämtliche Vormunde des Bezirkes in erster Linie für ihre Amtsführung verantwortlich sind.

Rücksichtlich des Untersuchungsverfahrens dürfen die Anordnungen, die der Generalvormund behufs wahrheitsgetreuer Ermittlung des Tatbestandes zu treffen gedenkt, durch keine Paragraphenschablone irgendwelcher Art eingeengt werden. Höchstens dürfte ihm vielleicht vorgeschrieben werden, das einzuschlagende Untersuchungsverfahren zuvor mit dem Vormund des Inkulpaten zu besprechen, sofern die Möglichkeit vorliegt, eine vertrauenswürdige Persönlichkeit dieser Gattung ohne Zeitverlust beraten zu können. Selbstverständlich müssen sowohl dem General- als dem Spezial-Vormund die Kompetenzen eingeräumt werden, die erforderlich sind, um das Entweichen des Inkulpaten zu verhindern.

Von größter Wichtigkeit ist die Ermittlung des subjektiven Tatbestandes, worunter ich alle psychischen Momente verstehe, welche die rechtswidrige Handlung haben veranlassen und ermöglichen können, über welche eben der Spezial-Vormund die beste Belehrung zu geben imstande sein soll, wenn er anders sein Amt pflichtgetreu verwaltet hat. Denn dieser subjektive Tatbestand und nicht der objektive soll die vormundschaftlichen Anordnungen begründen, die nach durchgeführter Untersuchung zur Vollziehung gelangen.

Auf weitere Details, wie diese Untersuchung zu führen sei, will ich um so weniger eintreten, als mir jegliche praktische Erfahrung in dieser Richtung abgeht. Die Ermittlung des objektiven Tatbestandes, die natürlich keineswegs vernachlässigt werden darf, wird dem Generalvormund (vulgo Jugendrichter) dann am besten gelingen, wenn er die Stelle zu treffen weiß, an welcher das jugendliche Gehirn den Faden seiner lügnerischen Logik angesponnen hat, den es mit weit unerbittlicherer Konsequenz zu verfolgen pflegt, als die Erwachsenen meistens nur zu ahnen vermögen. Vortreffliche Winke in dieser Hinsicht findet man in den Büchern von Bärenreiter und Stammler über das amerikanische Jugendstrafrecht, deren Studium überhaupt von niemanden unterlassen werden sollte, der sich für diesen Gegenstand interessiert. Der Grundsatz, der das ganze Untersuchungsverfahren zu beherrschen hat, läßt sich schließlich in folgende Worte kleiden: Der mit der Untersuchung betraute Generalvormund hat schon während und mittelst derselben dafür Sorge zu tragen, daß wenn irgend tunlich der minderjährige Inkulpat coram publico nicht zum straffälligen Verbrecher gestempelt werde, sondern seiner Umwelt gegenüber als ein seit kürzerer oder längerer Zeit in moralischer Beziehung mißhandeltes Menschenkind erscheine, das der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit von fernern moralischen Irrwegen zu bewahren verpflichtet ist.

Nun gibt es zweifellos Fälle, in welchen die Verwirklichung dieses Grundsatzes von vornherein unmöglich und gerade im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht einmal ratsam ist. Es sind dies jene Fälle, wo sich verbrecherische Naturanlage mit fehlbarer Erziehung derart kombiniert hat, daß daraus schon in minderjährigem Alter eine zweibeinige unzähmbare Bestie entstanden ist, rücksichtlich deren, vorläufig wenigstens, auf jede

erzieherische Absicht verzichtet werden muß. Unter den obwaltenden Gerichtsverfassungen und der obwaltenden Volksanschauung gegenüber bleibt nichts anderes übrig, als derartige Fälle den vormundschaftlichen Verfahren zu entziehen und sie dem gewöhnlichen Strafverfahren zuzuweisen. Die Verbrechenarten, bei welchen nach vorläufiger summarischer Feststellung des objektiven Tatbestandes durch den Generalvormund die Überweisung des Inkulpaten an den gewöhnlichen Untersuchungsrichter stattzufinden hätte, sind m. E. ziemlich leicht zu spezialisieren. Ich nenne als solche die folgenden:

1. Anstiftung und Bandenführung (Komplott-Direktion) zum Zwecke der Ausführung von Diebstählen und Erpressungen jeglicher Art.

2. Einbruchsdiebstahl und Raub, namentlich wenn bei solchen der Inkulpat sich dabei mit Mordwaffen versehen hatte.

3. Mord und Totschlag, sofern der letztere in offenbar lebensgefährdender Absicht vollzogen oder auch nur versucht wurde.

4. Anarchistische Sabotage in lebensgefährdender Absicht, Bombenlegen und wissentliche Mitwirkung bei der Fabrikation und Verwendung solcher. In die nämliche Rubrik gehört auch die geflissentlich lebensgefährdende Störung des Eisenbahn- und Automobilverkehrs.

5. Roh und gewalttätig ausgeführte Notzucht, wie überhaupt alle gewaltsam vollzogenen sexuellen Verbrechen.

In allen hier aufgezählten Verbrechen ist vom vormundschaftlichen Standpunkt der mißlungene Versuch dem erfolgreichen gleichzusetzen und daher die bisherige vormundschaftliche Behandlung des Verbrechers auch im Fall des bloßen Versuchs nach einer summarischen Voruntersuchung zu sistieren. Diese Sistierung hat in der Form zu geschehen, daß der Generalvormund den Inkulpaten für strafmündig erklärt und ihn aus diesem Grunde dem Strafgericht überweist. Er soll der Übermittlung der Untersuchungsakten an das Strafgericht ein schriftliches Gutachten zuhanden des Staatsanwaltes beilegen, in welchem er diese Straf­mündigkeits-Erklärung begründet. Es soll ihm überdies auf Begehren hin gestattet werden, selbstredend in die Hauptverhandlung einzugreifen und zwar je nach seinem Gutfinden in strafmildern­dem oder strafbeschwerendem Sinn.

Man ersieht aus vorigem, daß ich einen entschiedenen Widerwillen gegen die gesetzliche Festlegung des Alters der Strafmün-

digkeit hege, die nur dazu geeignet ist, die vormundschaftlich erzieherische Tätigkeit gerade in jenem Moment lahmzulegen, wo sie die fruchtbarste und segensreichste Wirkung entfalten kann. Denn ich bin ganz überzeugt, daß erfahrene Anstaltsdirektoren mir darin beipflichten werden, daß es bei 16- bis 20jährigen jungen Leuten, wenigstens solchen, deren erstmalige Delikte aus Leichtsinne begangen wurden oder einem durch Verführung herbeigeführten Notstande ihre Entstehung verdanken, im allgemeinen leichter ist, das Verantwortlichkeitsgefühl zu wecken, wovon schließlich aller Erziehungserfolg abhängt, als bei jüngern Individuen, die für diesen Begriff meist noch gar kein Verständnis besitzen. Ich würde sogar noch weiter gehen und die Vormundschaft ermächtigen, den legalen Termin der Großjährigkeit, somit auch den Termin der Strafmündigkeit noch weiter hinaus zu verlegen, wenn sie dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Interesse des unter ihrer pädagogischen Pflege stehenden Mündels für notwendig erachtet.

Bevor ich zu den nächstfolgenden Instanzen übergehe, sei nur noch erwähnt, daß alle Verfügungen, sowohl diejenigen der Spezialvormunde als diejenigen des Generalvormundes, nur provisorischen Charakter haben dürfen, solange sie nicht von der demnächst zu besprechenden Aufsichtsbehörde oder von Seite irgend einer andern höhern Autorität genehmigt worden sind.

4. und 5. Gerichtssitzung und Urteil. Von vornherein bemerke ich, daß der oben aufgestellte Grundsatz die Abhaltung einer Hauptverhandlung und die feierliche Urteilsverkündung in der Art und Weise, wie solche zufolge der Strafgesetzbücher aller Länder im gewöhnlichen Strafverfahren üblich sind, vollständig ausschließt. An die Stelle dieser Prozeduren treten in näher zu bestimmenden Perioden abzuhaltende Sitzungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, wie solche im Art. 361 des Z. G. B. vorgesehen ist, in welchem die Verfügungen der Vormunde rathabiert oder modifiziert oder für ungültig erklärt werden. Das zweite Alinea dieses Artikels besagt ferner: „Die Kantone (d. h. wohl „die Kantonsregierungen“) bestimmen diese Behörden und ordnen, wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, die Zuständigkeit dieser Instanzen.“ Nun, in meinem System wären allerdings zwei Instanzen gegeben, deren eine der Generalvormund, die andere eben die Aufsichtsbehörde darstellen würde. Ihre Zuständigkeit denke ich mir ungefähr im nämlichen Verhältnis an-

geordnet, wie im Militär das Zuständigkeitsverhältnis des Armeekorps-Kommandanten zu seinem Generalstab geordnet ist: Dem Generalvormund wird die taktische Führung des vormundschaftlichen Feldzuges anvertraut, der Aufsichtsbehörde die strategische. Über solche rein theoretische Dinge zu diskutieren, gewährt übrigens keinen Nutzen, solange die Realisierbarkeit meines Systems noch eine gänzlich offene Frage ist. Von praktischer Wichtigkeit sind dagegen folgende Fragen:

1. In welchem Gebietsumfang würde die Aufsichtsbehörde ihres Amtes walten?
2. Aus welchen Bevölkerungs- oder Berufskreisen sind die Personen zu beziehen, aus denen sie bestehen wird?
3. In welcher Art und Weise sollen sie gewählt oder ernannt werden?

Ad 1. Ich bin noch heute der bereits in jenem zu Beginn meines Aufsatzes erwähnten Referat vom Jahre 1906 und seither in einer bei A. Franke in Bern erschienenen kleinen Broschüre ausgesprochenen Ansicht, daß der der Aufsichtsbehörde unterstellte Gebietsumfang weder zu klein noch zu groß sein darf, zu klein nicht, weil ihr gegenüber bei einem stets zum Kritisieren und Verurteilen geneigten Publikum häufig genug der Verdacht entstehen würde, die Behörde habe sich in ihren Entschlüssen und Entscheidungen von lokalen Klatschereien und Strebereien beeinflussen lassen; zu groß ebenfalls nicht, weil durchaus erforderlich ist, daß jedes Mitglied dieser Behörde befähigt sein muß, ohne großen Zeitverlust sich persönlich von der Wirkung und Wirksamkeit der vormundschaftlichen Betätigung zu überzeugen, um event. bei den hierüber zu fassenden Beschlüssen in sachverständiger Weise mitwirken zu können. Es taugen daher weder Gemeindebehörden einerseits, noch Kantonsregierungen andererseits dazu, die Funktion einer solchen vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zu versehen, abgesehen von den bereits angegebenen Gründen auch darum, weil beide Arten von Behörden überdies hinreichend mit Arbeit belastet sind, als daß sie sich speziell um jedes bevormundete Kind kümmern könnten, wie es gerade für die Wahrung der persönlichen Interessen in viel höherem Maße als für die Wahrung der Vermögensinteressen unbedingt erforderlich ist. Das einzig Richtige scheint mir daher der Mittelweg, für jeden Gerichts- oder Amtsbezirk eine besondere Aufsichtsbehörde zu beschaffen und den ständigen Vorsitz dieser Behörde dem jeweiligen

Regierungsstatthalter zu übertragen, um von vornherein jeglicher allfällig auftretender ehrgeiziger Streberei die Spitze abzubrechen, womit auch die immerhin notwendige Verbindung der Aufsichtsbehörden mit der Kantonsregierung hergestellt wäre.

Ad 2. Diese Frage möchte ich dahin beantworten, daß vor allem aus nur Personen in diese Stellung gelangen dürfen, denen eine warme Begeisterung für die Sache des Jugendschutzes zuzutrauen ist; in erster Linie sodann Personen, deren gesellschaftliche Stellung für ein völlig von allen lokalen Reibereien unbeeinflußtes Verhalten Gewähr bietet, in zweiter Linie solche Personen, die vermöge ihres Berufes das jugendliche Denken und Fühlen richtig zu beurteilen verstehen, demnach besonders Geistliche und Lehrer, ferner Ärzte behufs Fürsorge für die leibliche Gesundheit der Mündel. Wünschbar, namentlich für die Bezirke des Hochgebirges wäre es, wenn jede Gemeinde des Bezirkes durch ein Mitglied in der Behörde vertreten wäre, damit dasselbe über das Befinden von in einsamen, weit abgelegenen Höfen untergebrachter Kinder verlässliche Auskunft geben könnte. Die Zahl der Mitglieder betreffend, so sollte dieselbe eher nach dem territorialen Umfang des Bezirkes als nach seiner Seelenzahl festgesetzt werden. Immerhin sollte sie die Maximalzahl von 12 nicht überschreiten. Diese wenigen Andeutungen in betreff der zweiten Frage mögen genügen, da ihre Erörterung eher die Organisation des allgemeinen Jugendschutzes betrifft als diejenige der Jugendgerichte.

Ad 3. In der soeben genannten Hinsicht ist die Beantwortung der dritten Frage jedenfalls die wichtigste. Da die Personenwahl der Aufsichtsbehörde unter keinen Umständen dem politischen Parteigetriebe ausgeliefert werden darf, so kann hier von einer allgemeinen Volksabstimmung etwa gar nach Proporzsystem gar keine Rede sein. M. E. sollte in folgender Weise verfahren werden: Die Gemeindebehörden schlagen die Personen in derjenigen Zahl vor, die sie durch das Regierungsstatthalteramt zugewiesen erhalten und übermitteln ihm diese Vorschläge ohne jegliche Begründung oder Empfehlung. Nebstdem ist auch jede Privatperson berechtigt, einen mit ihrer Unterschrift versehenen Vorschlag einer einzigen Person, ja sogar ihre eigene Person dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Der Regierungsstatthalter prüft die eingelaufenen Vorschläge im Verein mit dem Generalvormund und sucht sich mit ihm über die sodann der Kantonsregierung zu übermittelnde Liste der empfehlenswerten Vorschläge zu einigen. Mag eine

Einigung über sämtliche Namen zustandekommen oder nicht, so darf die Gesamtliste der beiden Beamten nicht mehr als die doppelte Zahl der Personen, welche jeweilig in die Aufsichtsbehörde zu wählen sind, enthalten. Zur definitiven Wahl ist einzig die Kantonsregierung berechtigt. Wählbar sind selbstverständlich auch Frauen. Ihre Zahl darf nicht weniger als $\frac{1}{6}$ und nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Mitglieder einer jeweiligen Aufsichtsbehörde betragen. Nachträglich bemerke ich bei dieser Gelegenheit noch, daß die Frauen in der Berufsvormundschaft ebenfalls eine wichtige Rolle zu spielen haben. Denn das männliche Geschlecht ist rücksichtlich der Bevormundung der mittellosen Mädchen vollständig auszuschließen und überdies sollte auch sämtlichen noch nicht schulpflichtigen Kindern nur weibliche Berufsvormunde bestellt werden. Die Generalvormunde sind ebenfalls von der Regierung auf einen Doppelvorschlag der Regierungstatthalter hin zu wählen. Amtsdauer: Lebenszeit; immerhin soll ihnen die Berechtigung zustehen, nach 10jähriger Amtsdauer von ihrem Amte zurückzutreten.

Aus meiner Beantwortung der soeben besprochenen drei Fragen ist nun ziemlich klar ersichtlich, daß ich mit meiner Aufsichtsbehörde ungefähr das nämliche zu schaffen bezwecke, was der altbewährte Vorkämpfer in Fragen des Jugendschutzes, Kuhn-Kelly, mit seinen Jugendschutzkommissionen zu erreichen bestrebt war und teilweise schon erreicht hat. Solange das Z. G. B. noch nicht in Kraft getreten war, so verdienten seine Bestrebungen den ungeteiltesten Beifall. Aber nunmehr vermag ich die Existenzberechtigung der Jugendschutzkommissionen als besonderer neben der vormundschaftlichen, durch Gesetzeskraft ratihabierten Behörde und als ein Institut, das unfehlbar mit meiner Aufsichtsbehörde konkurrieren und sogar kollidieren würde, wirklich nicht einzusehen. Leider, möchte ich fast sagen, hat er m. E. gewiß nicht zum Nutzen der aktuell gewordenen Frage der Jugendgerichte mit seinen Jugendschutzkommissionen schon derart Schule gemacht, daß, wenn ich nicht irre, bereits in verschiedenen Kantonen Ausführungsgesetze zum Z. G. B. ausgearbeitet und per Volksabstimmung angenommen wurden, welche solchen Kommissionen die Befähigung erteilen, jugendgerichtliche Funktionen zu vollziehen, aber ohne daß die Form schon festgelegt wäre, in welcher dies geschehen soll, rücksichtlich deren das Inkrafttreten des schweiz. Strafgesetzbuches abgewartet wird. Was bei solcher

Frühgeburt eines Jugendgerichts Nützliches herauskommen wird, kann man sich lebhaft vorstellen. Ich frage: Ist es denn nicht viel logischer, konsequenter und zugleich viel schneller zum erwünschten Ziele führend, wie ich es vorschlage, das Z. G. B. dazu zu benützen, um das „Richten“ bzw. das Verurteilen minderjähriger Rechtsbrecher einesteils gänzlich abzuschaffen und das „Erziehen“ an die Stelle des „Richtens“ zu setzen, andern-teils die allerschwersten Sünder, rücksichtlich deren Erziehung Hopfen und Malz verloren ist, einstweilen und solange ein schweiz. Strafgesetzbuch noch nicht in Kraft besteht, den zur Zeit existierenden kantonalen Gerichten zur Verurteilung zu überweisen?

Zweifellos werden manche Zuhörer oder Leser dieses Vortrages der Ansicht sein, daß eine solche von oben herab eingesetzte, mit sozusagen unbeschränkten Befugnissen versehene Aufsichtsbehörde die unstreitig segensreiche Tätigkeit der charitativen dem Jugend- und Kinderschutz sich widmenden Vereine und Stiftungen beeinträchtigen und deren Eifer für die gute Sache lahm legen würde. Ich bin ganz entschieden der gegenteiligen Meinung. Denn nicht nur wird die Aufsichtsbehörde außerordentlich froh sein, durch die Tätigkeit der Vereine, sofern dieselbe nicht nur in jährlichen Versammlungen mit den üblichen schönen Reden und Festessen besteht, mit den Spezialfällen bekannt zu werden, in welchen ein autoritativer Eingriff notwendig wird, sondern es wird auch den Eifer der Mitglieder dieser Vereine mächtig anspornen, wenn sie ihr Bestreben, obwaltende Mißstände zu beseitigen, durch die autoritativen Verfügungen der Behörde unterstützt sehen. Man erlaube mir den nachstehenden Vergleich des Verhältnisses, in welchem ich mir die Vereine zur Aufsichtsbehörde (inkl. Generalvormund) stehend denke:

Die Vereine sind das breit im Sonnenschein der öffentlichen Meinung ausgelegte Netz einer Kreuzspinne, in dessen Maschen die Fliegen hängen bleiben, nämlich die Fälle, in welchen die Tätigkeit der Spinne, nämlich der Aufsichtsbehörde, erforderlich wird. Diese ist mit den Werkzeugen, nämlich den Kompetenzen, versehen, die erforderlich sind, um das Entweichen der in die Maschen des Gewebes geratenen Fliege zu verhindern. Die Stützpunkte, an welchen das Spinnweb aufgehängt ist, sind die hier einschlagenden Artikel des Z. G. B.

Als Lückenbüßer für die Jugendgerichte, deren Einführung

man eben gerne dem kommenden Strafgesetzbuch überlassen möchte, beeilt man sich in manchen Kantonen, die „bedingte Verurteilung“ einzuführen, die der gerade herrschenden Mode gemäß sich des Rufes erfreut, ein großer Kulturfortschritt zu sein. Sie verdient aber diesen Ruf nur in jenen Gegenden oder Staaten, wo sie mit einem Patronat verbunden ist, das sich des bedingt Verurteilten in werktätiger seine Individualität berücksichtigender Weise annimmt und mit den hiezu erforderlichen finanziellen Mitteln ausgerüstet ist. Die gewiegtsten Sachkenner sind aber darüber nicht im Zweifel, daß die öffentliche Sicherheit aus der Einführung dieses Instituts nicht den geringsten Nutzen zieht, sondern weit öfter durch dasselbe gefährdet wird, wenn die schablonenhaft geübte Weisheit der polizeilichen Sicherheitsorgane mit der Überwachung des bedingt Verurteilten oder Entlassenen betraut wird. Dagegen nimmt sich der Vormund meiner dem amerikanischen System der probation officers nachgebildeten Anordnung des jungen Verbrechers an, bevor er nur verhaftet ist, was für ihn selbst einen großen moralischen, für den Staat einen finanziellen Vorteil bedeutet, einen noch größern, wenn es dem Vormund gelingt, ihn von der Begehung eines Verbrechens abzuhalten. Einen andern, wenn auch weniger wichtigen Vorteil sehe ich darin, daß der Staat im Falle gröblicher Vernachlässigung der vormundschaftlichen Berufspflicht nach Obligationenrecht berechtigt ist, den fehlbaren Vormund, sei er eine elterliche oder andere Person, für den durch die Begehung des Verbrechens entstandenen Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Ich frage mich nun wiederum, welchen Vorzug die bedingte Verurteilung selbst in jenen Fällen, wo eine zweckentsprechende Überwachung des bedingt Verurteilten stattfindet, vor meinem vormundschaftlichen Überwachungssystem haben soll? Der Zweck beider Institute ist ein prophylaktischer oder nach juristischem Sprachgebrauch ein „spezial-präventiver“ mit dem Unterschiede, daß bei der bedingten Verurteilung die Spezial-Prävention nach geschehenem Verbrechen einsetzt, bei meinem System dagegen schon lange vor der Begehung eines Verbrechens beginnt, sofern nämlich der Art. 368 des Z. G. B. korrekt befolgt wird, und dass es nach der Begehung eines solchen sich mindestens als ebenso wirksam erweisen wird, als dasjenige der bedingten Verurteilung.
